

Vorlagen Nr. 57/002/2014

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Sven Schwabe	Datum: 30.04.2014 Az.: 57-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann	21.05.2014	Kenntnisnahme

Neues Förderverfahren des Landschaftsverbandes Rheinland für Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung
Bearbeiter/in: Sven Schwabe

Datum: 30.04.2014
Az.: 57-2

Neues Förderverfahren des Landschaftsverbandes Rheinland für Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten

Anlass der Vorlage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) führt zum neuen Kindergartenjahr (Beginn 01.08.2014) ein neues Förderverfahren für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen ein.

Ziel dieser Vorlage ist es, über das neue Fördersystem von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen zu informieren und auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen.

Bisherige Rechtslage

Seit dem Jahr 1983 hat sich der Landschaftsverband Rheinland an der Finanzierung der Betriebskosten der integrativen Kindertagesstätten/ -gruppen durch eine Bezuschussung des Jugendamtsanteils und des Trägeranteils an den Pauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sowie durch die Übernahme der Elternbeiträge der behinderten Kinder und der Personalkosten der Therapeuten beteiligt.

Neues Förderverfahren

Umstellung auf Kindpauschalen

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 06.12.2013 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 14.11.2013 beschlossen, zum Kindergartenjahr 2014/ 2015 (01.08.2014 – 31.07.2015) ein neues Fördersystem von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz einzuführen.

Der LVR reduziert die bisherigen Leistungen nun sukzessive, indem er ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 die Unterstützung auf sogenannte Kindpauschalen umstellt und die Refinanzierung der Therapeutenkosten zunächst teilweise und ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 komplett streicht.

In Ergänzung der Mittel des Landes NRW auf der Grundlage des KiBiz stellt der Landschaftsverband Rheinland Trägern von Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2014 eine LVR-Kindpauschale pro Kind mit Behinderung in Höhe von 5.000,00 EUR zur Verfügung.

Die LVR-Kindpauschale ist für zusätzliche Fachkraftstunden (bei fünf Kindern mit Behinderung 19,5 Std.), sowie für eine Qualifizierung des Personals, einer Vernetzung/Kooperation mit vornehmlich interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen sowie eine intensiviertere Beratung der Eltern einzusetzen.

Mit der neuen LVR-Förderung wird die bisherige Förderung der Einzelintegration und der integrativen Gruppen ersetzt. Die bisherigen Förderbestandteile der integrativen Gruppe (Gruppenpauschale, Leitungsfreistellung und Elternbeiträge) gehen in der Kindpauschale auf. Die

bis zur Einführung der LVR-Kindpauschale genehmigten Plätze im Rahmen der Einzelintegration werden in das neue System überführt. Die Fördermittel hierfür gehen ebenfalls in der neuen LVR-Kindpauschale auf.

Beantragung und Auszahlung der LVR-Kindpauschale sind an verschiedene Voraussetzungen gebunden, so z.B. eine vom örtlichen Jugendamt bescheinigte Platzreduzierung, die durch die erhöhte KiBiz-Pauschale (3,5 fache Pauschale für Kinder mit Behinderung) sicher zu stellen ist, sowie eine Feststellungsbescheinigung des örtlichen Sozialhilfeträgers, dass das Kind dem Personenkreis des § 53 SGB XII (behindert oder von Behinderung bedroht) zuzurechnen ist.

Anträge sind vom Träger der Tageseinrichtung bis zum 15.04. (keine Ausschlussfrist) eines Jahres beim Landschaftsverband Rheinland einzureichen.

Erhebung von Kindergartenbeiträgen

Ab dem 01.08.2014 entfällt die bisherige Befreiung der Eltern von Kindern mit Behinderung von den Kindergartenbeiträgen. Die Jugendämter müssen Beiträge zukünftig auch bei den Eltern von Kindern mit Behinderung erheben.

Rückzug aus der Finanzierung therapeutischer Leistungen

Der LVR zieht sich sukzessive aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen in Kindertagesstätten zurück. Auch diese Kosten hatte der LVR seit 1983 übernommen. Hintergrund dieses Engagements war, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit gab, therapeutische Leistungen zu Lasten zuständiger Kostenträger außerhalb von therapeutischen Praxen, also in den Kindertageseinrichtungen, zu erbringen.

Da nach der neuen „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Heilmittelrichtlinie), die am 1. Juli 2011 in Kraft getreten ist, eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Leistungserbringung in Einrichtungen möglich ist, wird sich der LVR zum Kindergartenjahr 2015/2016 aus der bisherigen Finanzierung therapeutischer Leistungen zurückziehen. Zugesagt wurde aber, die Einrichtungsträger aktiv in Verhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern zum Abschluss eines Rahmenvertrages zu unterstützen.

Ziel des LVR ist es, zu Vereinbarungen zu kommen, mit denen eine therapeutische Leistung in den Einrichtungen möglich bleibt, deren Durchführung und Finanzierung unbürokratisch, einfach sowie für alle Beteiligten sicher gestaltbar ist - und dies ohne Qualitätsverlust für die Kinder.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 gibt es eine Übergangsregelung, um die bisherigen Strukturen bis zu einer Finanzierung über die Krankenkassen als verpflichtete Kostenträger zu ermöglichen. Für dieses Kindergartenjahr werden die durch fest angestelltes therapeutisches Personal entstehenden Kosten durch den LVR noch unter Anrechnung der LVR-Kindpauschalen teilweise finanziert.

Das Landesjugendamt Rheinland stellt anheim, zur Durchführung der therapeutischen Versorgung in den Einrichtungen – neben den Verhandlungen mit den Krankenkassenverbänden über einen Rahmenvertrag – auch Kooperationen mit Frühförderzentren und ortsansässigen therapeutischen Praxen abzuschließen.

Ferner kann sich jede Einrichtung als Ort der Leistungserbringung anerkennen lassen und ist dann den Praxen niedergelassener Therapeuten gleichgestellt.

Von dem neuen Fördersystem betroffen sind alle bislang integrativ geführten Kindertagesstätten. Nicht betroffen sind heilpädagogische Einrichtungen bzw. Gruppen.

Betroffen sind besonders die Einrichtungsträger, die sich (wie der Kreis Mettmann) konzeptionell auf eine ganzheitliche Förderung mit festangestellten Therapeuten eingestellt haben. Es ist zu erwarten, dass Träger von Kindertagesstätten - um ein steigendes Defizit abzuwenden - Arbeitsverträge mit Therapeuten kündigen, offene Therapeutenstellen nicht neu besetzen und Therapien nur noch stundenweise auf Honorarbasis anbieten.

Aber auch bezüglich der Kinder, die bislang in integrativen Kindertagesstätten ganzheitlich gefördert werden konnten, steht zu befürchten, dass Abstriche bei der Qualität der Fördermaßnahmen in Kauf genommen werden müssen. In jedem Fall werden Eltern, die nach dem Kita-Besuch therapeutische Leistungen externer Praxen in Anspruch nehmen müssen, erheblich gefordert sein. Die Zukunft wird zeigen, ob die niedergelassenen Ärzte für Kinder, die in Kindertagesstätten behandelt werden sollen, Atteste ausstellen und ob die Refinanzierung durch die Krankenkassen auskömmlich ist.

Noch nicht absehbar sind die finanziellen Auswirkungen für den Kreis Mettmann als Sozialhilfeträger und für die Kommunen, in deren Trägerschaft sich die überwiegende Zahl der Kindertagesstätten befindet.

Da mit der LVR-Pauschale der individuelle Sozialleistungsanspruch von Kindern mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe - im Gegensatz zu Leistungen der bisher integrativ geführten Kindertagesstätten - nicht automatisch abdeckt ist, können in einer Vielzahl von Fällen zusätzliche Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Heilpädagogische Einzelförderung, Integrationshelfer) zu Lasten des Kreises Mettmann als örtlichem Sozialhilfeträger erforderlich werden.

Der Landschaftsausschuss beim LVR hat am 06.12.2013 beschlossen, das neue Förderverfahren fortlaufend zu evaluieren, um zu prüfen, ob die angestrebten Ziele, insbesondere die Verhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern, die Ausgestaltung und Dauer der Übergangsphase, der Zielkonflikt zwischen U3-Ausbau und Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder mit Behinderung erreicht werden können und ob die Kindpauschale in ihrer Ausgestaltung angemessen und der Höhe nach weiter zu gewähren ist.